

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

11.1.1879 (No. 9)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Januar.

No. 9.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1879.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 8. d. Mts. gnädigst geruht, dem Assessor Josef Mader beim katholischen Oberstiftungsrath den Titel „Oberstiftungsrath“, ferner dem Kirchenschaffner Albert Schulz in Heidelberg und dem Revisor Gustav Andriano beim katholischen Oberstiftungsrath den Titel „Rechnungsrath“ zu verleihen; endlich den Revisor Julius Kappes bei dem Ministerium des Innern zum Rechnungsrath zu ernennen.

Mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 31. Dezember v. J. ist Folgendes bestimmt worden:

Befördert werden:

Assistenzarzt 2. Klasse Rohlfing vom 1. Badischen Leib-Dräger-Regiment Nr. 20,
Assistenzarzt 2. Klasse Dr. Gallenkamp vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113, zu Assistenzärzten 1. Klasse;

der Unterarzt der Reserve Dr. Hammetter vom 1. Bataillon (Freiburg) 5. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 113 und der Unterarzt der Reserve Dr. Mermann vom 2. Bataillon (Heidelberg) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110, zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve;
der Unterarzt der Marine-Reserve Dr. Cunn vom 2. Bataillon (Heidelberg) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110 zum Assistenzarzt 2. Klasse der Marine-Reserve.

Verfetzt werden:

der Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Viehoff vom 2. Bataillon 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 als Abtheilungsarzt zur reisenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8;

der Stabs- und Abtheilungsarzt Dr. Weigand der reisenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 als Bataillonsarzt zum 2. Bataillon 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Wien, 9. Jan. Das „Vaterland“ veröffentlicht den Text einer päpstlichen Encyclica, welche die Nothwendigkeit darlegt, der Kirche ihre Freiheit wiederzugeben, damit sie für das allgemeine Wohl wirken könne. Ferner wird mit Rücksicht darauf, daß die Anhänger des Socialismus vorzüglich die Handwerker und Arbeiter zu gewinnen suchten, daran gemacht, daß die unter dem Schutze der Religion gegründeten Arbeiterverbindungen unterstützt werden mögen.

† Wien, 9. Jan. Der Abschluß der Verhandlungen zwischen Rumänien und der Staatsbahn erfolgte auf Grund von Tarifvereinbarungen. Durch den neuen Vertrag wird der bisher bestandene Betriebsvertrag für die Staatsbahn angemessen eretzt und wird dieselbe eine Geldentschädigung bekommen.

† Wien, 9. Jan. Meldungen der „Polit. Korresp.“ aus Konstantinopel. Der Instruktion, welche den nach Albanien entsendeten türkischen Kommissären mitgegeben wurde, ward theilweise der Vorschlag Danisch Effendi's zu Grunde gelegt, welcher darauf abzielt, einem event. Zusammenstoße zwischen türkischem Militär und Albanesen vorzubeugen. Danach sollen unter vorausgegangener Verständigung der Montenegroer successive Zabljak und Spuz, dann Veli und Mali Brdo, zuletzt Podgorizza in der Weise geräumt werden, daß das gesammte türkische Militär und die türkischen Beamten sich zurückziehen und es den nachziehenden Montenegrinern überlassen, unverweilt die geräumten Positionen zu besetzen. Das türkische Kriegsmaterial würde gegen nachträgliche Inventarisierung provisorisch den Montenegrinern überlassen. — Die in Tirnova am 18. d. zusammentretende bulgarische Nationalversammlung wird zuerst das Organisationsstatut beraten und die Fürstenwahl zu Ostern vornehmen.

† Pesth, 9. Jan. Der „Pesther Korrespondenz“ zufolge sind die Verhandlungen betreffs der ungarischen Kreditoperation so weit vorgeschritten, daß deren Finalisierung schon morgen Vormittag erfolgen dürfte.

† Brüssel, 9. Jan. Die „Independence Belge“ meldet aus Paris: Heute fand im Elisee ein Ministerrath statt, welcher sich über ein den Kammern bei deren Wiederzusammentreten vorzulegendes vollständiges Programm einigte. Unter Anderem soll der Primärunterricht obligatorisch gemacht, auch Gesetze über öffentliche Unterrichtsräthe beschlossen werden; ferner sind Gesetzentwürfe betreffs Amnestie, Zolltarife und Genbarmerie im Prinzip angenommen.

† Paris, 9. Jan. Die „Agence Havas“ berichtet aus Tunis: Die Note der französischen Regierung an die Regierung von Tunis wurde am 6. d. übergeben. Die zur

Ertheilung der Antwort gestellte Frist von 48 Stunden läuft heute ab. Man hat Grund zu der Annahme, daß die verlangte Genugthuung bewilligt werden wird, wenigstens noch keinerlei Lösung der Frage zur offiziellen Kenntniß gekommen ist.

† Cagliari, 9. Jan. Der „Avenir di Sardegna“ meldet aus Tunis: Der französische Konsul übertrug seine Funktionen dem spanischen Konsul; die Situation wird als ernst betrachtet.

† London, 9. Jan. Beaconsfield ist gänzlich wiederhergestellt und hat seine amtliche Thätigkeit heute wieder aufgenommen.

† Bukarest, 9. Jan. Ein Consortium einheimischer Kapitalisten bewirbt sich um die Pachtung des Tabakmonopols und stellt hierbei vortheilhaftere Bedingungen für die Staatskasse, als diejenigen der bisherigen Regiegesellschaft.

† Washington, 9. Jan. Schatzsekretär Sherman hat unter dem Gestrich weitere 10 Millionen Dollars Bonds einberufen.

Deutschland.

Berlin, 8. Jan. Die „Provinzial-Korrespondenz“ meldet: Die Großherzogin Luise von Baden hat auf die Adresse, welche ihr aus der Mitte der Bürgerschaft Berlins als Ausdruck der dankbaren Verehrung und Bewunderung mit Bezug auf die treue und hingebende Pflege des kaiserlichen Vaters während seiner letzten Krankheit überreicht worden war, ein Antwortschreiben erlassen, in welchem die Fürstin sagt:

„Daß Meiner gedacht wurde bei Gelegenheit der schweren Prüfungen der Sommermonate dieses Jahres — gedacht wurde, da Mein Herz in schwerem Erleben und Sorgen war — gedacht wurde, da Mein Herz in Dank und Bewegung der Genesung des Kaisers sich freuen durfte, diese Thatfachen konnten nicht in schönerer und wohlthätigerer Weise Mir kundgegeben werden, als in den Erinnerungsblättern geschah, welche nun vor Mir liegen. Ich schöpfe aus denselben die tröstliche Gewißheit, daß die Spender dieser kunstvollen und sinnigen Blätter es wohl empfunden haben, wie hoch und legendvoll das Vorrecht ist, das dem Kinde gestattet, in seinem Elternhause von Jahr zu Jahr stets dieselbe heimliche glückseligsten Zusammenlebens sich bewahrt zu sehen; wie groß und schön ferner der Segen, in Tagen der Trübsal an der Seite theurer Eltern gemeinsam die Prüfungen tragen zu dürfen, wie solche aber Uns kamen; wie groß und selten endlich die erhebende Erfahrung, Zeuge der Dankbarkeit und Theilnahme treuer Herzen nach Abwendung schwerer Sorgen sein zu dürfen.“

Ueber den Empfang der Deputationen der deutschen Kriegervereine bei dem Kaiser bringt die neueste Nummer der „Parole“ (amtliche Zeitung) einen Bericht, welcher auch den Wortlaut der Antwort des Kaisers auf die Ansprache des Führers der Deputation enthält. Danach sagte der Kaiser: Ich danke Ihnen für die Worte, welche Sie hier niedergelegt haben. Mit den Gefinnungen, die Sie Mir gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, bin Ich vollständig einverstanden; das sagen Sie auch den Uebrigen, die Sie hier vertreten. Wir dürfen uns durchaus nicht in Sicherheit wiegen; Sie haben Alle schon verschiedenartig Ihre Treue bewiesen, und Ich rechne darauf, daß Sie auch dann, wenn es nöthig werden sollte — denken Sie an 48 und 49 — bereit sein werden, den Thron und das Vaterland zu verteidigen. Hoffen wir, daß Gott dies nicht über uns schide. Ihre Aufgabe wird es sein, Ihre Kinder zu wahrer Religiosität zu erziehen, damit solche Dinge nicht wieder vorkommen und das heranwachsende Geschlecht aus wahren Streitem für Thron und Vaterland bestche. In diesem Sinne bitte Ich in Zukunft weiter zu arbeiten; dann werden wir bessere Zeiten herankommen sehen.

Demnach ließ sich der Kaiser die einzelnen Mitglieder der Deputation vorstellen und unterhielt sich mit jedem in huldvollster Weise, wobei er an jeden Deputirten verschiedene Fragen über seine früheren militärischen und jetzigen bürgerlichen Verhältnisse richtete. Die Gedächtnistreu des Kaisers erregte hierbei das Erstaunen Aller, da selbst scheinbar unbedeutende Vorgänge aus den letzten Kriegen seiner Erinnerung nicht entgangen waren. Zum Schluß sagte Seine Majestät:

Ich danke Ihnen nochmals. So lange es Mir noch vergönnt sein wird, werde Ich mit reger Theilnahme Ihren Bestrebungen folgen. Zur Zeit gehen ja dieselben, denen Ich Meine volle Aufmerksamkeit zuwenden, dahin, eine Vereinigung aller deutschen Kriegervereine anzubahnen, und Ich hoffe, daß es gelingen möge, diese innere Einigung herzustellen, aus der voraussichtlich etwas Gutes ersprießen wird. Ich habe Mich sehr gefreut, Sie hier zu sehen. Adieu.

Worauf der Kaiser mit freundlichen Grüßen die Halle verließ.

† Berlin, 8. Jan. Auf der Tagesordnung der morgen stattfindenden Bundesraths-Sitzung steht außer der Beschlußfassung über den Bericht der Tabak-Schmelzkommission eine Reihe zum Theil schon bekannter Vorlagen. Nun ist unter diesen der (bereits telegraphisch signalisirte) Entwurf eines Gesetzes wegen der Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder. Der Inhalt desselben ist folgender: Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder zu. Dieselbe wird

von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Die Kommission kann je nach der Schwere der Ungebühr folgende Ahndungen verhängen: 1) Beweis vor versammeltem Hause; 2) Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause; 3) Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer, mit welcher der Verlust der Wählbarkeit verbunden werden kann. Handelt es sich um eine nach dem gemeinen Strafrecht strafbare Handlung, so kann die Ueberweisung an den Strafrichter erfolgen. Wird die Ahndung wegen einer Äußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aufnahme derselben in den stenographischen Bericht sowie jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten werden. Die Kommission tritt in Wirklichkeit, wenn der Präsident es anordnet oder mindestens zwanzig Mitglieder es beantragen. Die Kommission entscheidet endgiltig, lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag, so steht dem Ausgewiesenen der Rekurs an diesen zu. Der Präsident kann auch vorläufig die Aufnahme ungebührlicher Äußerungen in dem stenographischen Bericht und ihre Verbreitung durch die Presse untersagen. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Veröffentlichung werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirkt ist. Dem Entwurfe, welcher vom Reichskanzler selbst eingebracht worden, sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Die in Artikel 30 der Reichsverfassung und in der Geschäftsordnung des Reichstages enthaltenen Bestimmungen, heißt es darin, müßten, wenn sie auch vielleicht anstreichen, um die Ordnung im Hause nothdürftig aufrecht zu halten, unzulänglich erscheinen, um den schädlichen, ja unter Umständen gefährlichen Wirkungen von Ausschreitungen in den Äußerungen und Reden von Abgeordneten außerhalb der Wände des Sitzungssaales vorzubeugen. Denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Redner und der über ihre Reden verbreiteten Berichte von jedweder Verantwortlichkeit lasse auch solche Äußerungen und Reden Abgeordneter Verbreitung in den weitesten Schichten der Nation finden, wenn sie eben nicht unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit der Rednertribüne gesprochen und unter der gleichen Unverantwortlichkeit der Presse verbreitet wären, die Redner und die Presse der strafgerichtlichen Verfolgung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts aussetzen würden. Ein solcher Rechtszustand würde beizubringen auf das Rechtsbewußtsein im Volke ein, was besonders fühlbar sei, seitdem die Wahlen einzelne Abgeordnete in den Reichstag geführt, welche sich für berechtigt erachteten, die ihnen zustehende Freiheit des Wortes zur Entwidlung von Theorien zu gebrauchen, welche den Bestand von Staat und Gesellschaft zu erschüttern geeignet seien. Im Reichstage seien die Pariser Commune und ihre Thaten gerechtfertigt, ja es sei dort selbst zu Gewaltthätigkeiten provozirt worden. Die Gesetzgebung dürfe sich daher nicht länger der Aufgabe entziehen, eine Ergänzung des bestehenden Rechts nach dieser Richtung hin anzubahnen. Wenn sie dabei von den Grundgesetzen, aus welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz der Abgeordneten hervorgegangen, festhalten wolle, so müßte den Mitgliedern des Reichstags selber die Strafgewalt eingeräumt werden. Zu einem förmlichen Organ der Rechtsprechung eigne sich der Reichstag jedoch nicht, die Gesetzgebung könne sich daher nur an die dem Reichstag nach Artikel 27 der Verfassung gegen seine Mitglieder zustehende Disziplinarbefugniß anlehnen. So sei es auch in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten der Fall. Dabei dürfe freilich nicht verkannt werden, daß, wo eine schwerere Rechtsverletzung in Frage stehe, die volle Ehre erst durch strafrechtliche Ahndung, durch den Richter erfolge. Nachdem alsdann in der Motivirung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes eingehend begründet worden, enthält die Vorlage noch als Anlage: Einschlägige Bestimmungen deutscher Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen; die parlamentarische Uebung in England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, ferner Äußerungen der Staatslehrer Hermann, Mohl, v. Römer, Schulze, Bluntzsch und v. Bär; die Bestimmungen der Verfassungsentwürfe von Frankfurt und Erfurt; den Fall Blimsoll aus der Sitzung des englischen Parlaments vom 22. Juli 1875 und endlich die Verhandlungen über die Ermordung des Carl of Leitrim in der Sitzung des Unterhauses vom 12. April 1878.

Man erkennt sofort, daß die obige Äußerung der Motive über gewisse Abgeordnete sich auf die socialdemokratischen Abgeordneten bezieht. Es ist eine sonderbare, aber doch verbreitete Annahme, als seien diese Abgeordneten durch das Socialistengesetz auch im Reichstage unschädlich gemacht worden. Man sieht aber nicht, inwiefern dies der Fall sein sollte. Es ist im Gegentheil zu befürchten, daß die Socialdemokratie die Tribüne des Reichstags als den letzten Zufluchtsort, an dem sie ihre Angriffe auf Staat und Gesellschaft in das ganze Volk schleudern kann, betrachten und benutzen wird. Insofern stellt sich die Vorlage geradezu

als eine Ergänzung zum Socialistengesetz dar, wie denn auch verlautet, daß die Rede des Abg. Hasselmann bei der Beratung des Socialistengesetzes den Anstoß gegeben hat, mit der Vorbereitung und Einbringung einer solchen Vorlage nicht länger zu zögern.

Im Anschluß an das heute von der „Prov.-Korr.“ erwähnte Handschreiben des Kronprinzen über die Willensmeinung des Kaiserpaars in Bezug auf Geschenke zur Feier der goldenen Hochzeit wird mit ferner Folgendes mitgeteilt. In Folge einer von einem Oberpräsidenten an das allerhöchste Kabinett gerichteten Anfrage wegen der bezüglichen Absichten eines Provinzialverbandes hat der Kaiser über die etwaigen Rundgebungen zum 11. Juni sich dahin geäußert, daß einmal das Fest noch ziemlich fern sei und vor Allem in Gottes Hand ruhe. Deshalb seien darauf bezügliche Erwägungen dem Kaiser noch nicht näher getreten. Jedes Zeichen von Treue und Anhänglichkeit, welches als freie Huldigung aus dem Herzen des Volkes komme, werde von Sr. Majestät stets sehr wohlthuend empfunden. Dagegen würde es im Hinblick auf unsere gegenwärtige wirtschaftliche Lage für das Gefühl des Kaisers peinlich sein, irgend welche Zuwendungen zur persönlichen Annehmlichkeit zu empfangen. Selbst der mehr oder minder erhebliche Betrag, welcher für die dekorative Ausstattung etwaiger Adressen bestimmt werden sollte, würde, nachdem Se. Majestät erst im verfloffenen Jahre durch die Fülle und Schönheit solcher geschmückten Widmungen hoch erfreut worden, jetzt füglich praktischen Zwecken zuzuwenden sein. Der in der Anfrage angeregte Gedanke dagegen, daß vielleicht größere oder kleinere Kreise sich vereinigen möchten, um den 11. Juni durch Stiftungen zu wohlthätigen und gemeinnützlichen Zwecken mittelst freier Gaben zu feiern, schien Sr. Majestät insofern annehmlich zu berühren, als auf solche Weise das Andenken an den Tag auch folgenden Geschlechtern durch stets erneute Spenden oder sonst geistliche Wirkungen gewahrt bliebe.

Die durch auswärtige Blätter von Neuem in Umlauf gebrachte Nachricht, daß Fürst Bismarck den Papst um eine Einwirkung auf das Zentrum behufs anderer politischer Haltung angegangen habe, ist auch jetzt völlig grundlos.

Berlin, 9. Jan. Der Gesetzentwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder hat nachstehenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder zu.

§ 2. Die Strafgewalt wird von einer Kommission geübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginn jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

§ 3. Die Abhandlungen, welche die Kommission verhängen kann, sind je nach der Schwere der Ungehör: 1) Beweis vor versammeltem Hause; 2) Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause in der von der Kommission dafür vorgeschriebenen Form; 3) Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden. Mit einer Ausschließung, welche sich auf die Dauer der Legislaturperiode erstreckt, kann der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag verbunden werden. Der Verlust der Wählbarkeit kann selbstständig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Reichstag nicht mehr angehört.

§ 4. Enthält die Ungehör den Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung, so kann auf Antrag der Kommission neben der von ihr verhängten Abhandlung oder, falls das Mitglied dem Reichstage nicht mehr angehört, selbstständig die Ueberweisung an den Strafrichter von dem Reichstage beschlossen werden.

§ 5. Beschließt der Reichstag die Ueberweisung an den Strafrichter, so finden die Vorschriften der Artikel 30 und 31 der Reichsverfassung keine Anwendung.

§ 6. Wird die Abhandlung (§ 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

§ 7. Die Wirksamkeit der Kommission tritt ein, wenn 1) der Präsident sie anordnet, oder 2) mindestens 20 Mitglieder des Reichstages sie beantragen. Die Anordnung (Nr. 1) oder Antrag (Nr. 2) muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Ungehör vorgekommen ist, erfolgen.

§ 8. Die Kommission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten und in dessen Verbindung dem des nächsten Vicepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Kommission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstages unterliegt.

§ 9. Die Kommission entscheidet endgiltig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§ 3, Nr. 3), so kann der Ausschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstages anrufen.

§ 10. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb dreier Tage die Entscheidung der Kommission (§ 7) angeordnet und beantragt wird.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das im § 6 enthaltene Verbot, sowie gegen die im § 10 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verurtheilt ist.

§ 12. Die an die Kommission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schluß einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kommission der nächsten Reichstags-Session über.

† **Berlin, 9. Jan.** Zu dem heutigen Leitartikel der „Nationalzeitung“ über die staatsrechtliche Seite des deutsch-

österreichischen Handelsvertrages schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: Ueber die dabei in Betracht kommende Rechtsfrage könne kein Zweifel obwalten; nach den klaren Bestimmungen der Reichsverfassung bedürfe der Vertrag außer der bereits erfolgten Zustimmung des Bundesraths noch der Genehmigung des Reichstages, um Gesetzeskraft zu erhalten. Wenn die Reichsregierung die Verpflichtung übernommen habe, den Vertrag mit Neujahr 1879 in Kraft treten zu lassen, so sei sie offenkundig dazu durch die Nothlage bestimmt. Es sei dies, nachdem Oesterreich-Ungarn jede Verlängerung des bisherigen Vertrages entschieden abgelehnt, der einzig mögliche Weg gewesen, die erheblichen Interessen Deutschlands sicherzustellen. Die „Norddeutsche“ glaubt zu wissen, daß die Reichsregierung von vornherein entschlossen war, den Vertrag so bald als möglich dem Reichstage vorzulegen und In demnächst für die bereits erfolgte Inkrassierung desselben in Anspruch zu nehmen. Daß die Einberufung des Reichstages namentlich mit Rücksicht hierauf möglichst frühzeitig stattfindende, scheint festzusetzen.

† **Berlin, 9. Jan.** In der heutigen Konferenz der Kommissarien der Regierung mit den Delegirten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft über den Ankauf der Bahn für den Staat bot die Regierung 3 3/4 Proz. in abgestempelten Aktien. Die Delegirten der Gesellschaft bezeichneten dies als weder dem inneren Werthe noch der künftigen Rente entsprechend und der Generalversammlung gegenüber aussichtslos; dieselben forderten 4 1/2 Proz. in abgestempelten Aktien. Die Regierungskommissarien hielten dies für eine Ueberforderung, welche dem Landtage gegenüber nicht zu begründen sei. Die Verhandlungen sind indes nicht definitiv abgebrochen, vielmehr ist deren Wiederaufnahme vorbehalten, sobald bei näherer Erwägung ein Theil dem Standpunkte des anderen Theiles Konzessionen zu machen für möglich erachtet.

† **Berlin, 9. Jan.** Unterhandlungen zwischen dem Finanzministerium und dem bekannten Konsortium bezüglich der Ueberlassung der restlichen 55 Millionen Mark der Eisenbahn-Anleihe in 4 Proz. Consols sind im Gange und dürften schon in den nächsten Tagen zum definitiven Abschluß gelangen.

† **Berlin, 9. Jan.** Abgeordnetenhause. In erster und zweiter Beratung werden ohne Debatte folgende Gesetzentwürfe erledigt: betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes von 1873 über das Grundbuch-Wesen im Bezirk des Justizbezirks Ehrenbreitstein und des Gesetzes von 1873 über das Grundbuch-Wesen im Jagdgebiet, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes von 1873 über das Grundbuch-Wesen und die Verpfändung von Schiffen in Schleswig-Holstein und betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes von 1873 über das Grundbuch-Wesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jagdgebietes. Der Gesetzentwurf betr. die Nachfolgen-Beschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover wird nach unerheblicher Debatte in erster Beratung an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes betr. die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Einschätzungs-Kommission ergibt die Abstimmung über ein Amendement die Beschlußfähigkeit des Hauses, weshalb die Beratung abgebrochen wird. Nächste Sitzung Freitag.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. Jan. Die Ihnen gestern signalisirte Versicherung der russischen Botschaft, daß Rußland aus der Verzögerung der Uebergabe Boggorizza's am Montenegro keinen Grund oder Vorwand erblickt, um seinerseits die Räumung des türkischen Gebietes zu verzögern, wird mir heute auch von anderer — direkt nicht beteiligter — Seite und zwar mit dem Beifügen bestätigt, daß auch Rußland nicht den mindesten Zweifel hege, daß nicht die Pforte es verschulde, wenn jener Theil des Berliner Vertrags noch nicht zur Ausführung gekommen.

Hiesige Blätter melden heute, zum so und so vielen Male, daß die Konvention über Novibazar zum Abschluß geblieben sei. Diesmal dürften sie Recht haben, denn auf die betreffende Anfrage wurde an unterrichteter Stelle dahin entschieden — möglicher Weise ist formell noch irgend Etwas zu thun — daß die Meldung „noch nicht bestätigt werden könne“. Einer so gefasteten Nichtbestätigung pflegt die Bestätigung auf dem Fuße zu folgen.

Wien, 9. Januar. Rußland gab über die Truppenanschübe nach Rumelien beruhigende Aufklärungen: Aggressive Absichten seien ihm fremd, doch sei es berechtigt, Truppen in derselben Höhe, wie sie sich daselbst beim Abschluß des Friedens von San Stefano befunden, solange in türkisch-Rumelien zu belassen, bis der definitive Frieden abgeschlossen worden sei. — Nach der „N. Fr. Pr.“ tritt Sapor Pascha als Minister ohne Portefeuille ins Kabinett.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Jan. 67. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorfige des Präsidenten Lamey. Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, die Ministerialräthe v. Stöffer und Dr. Arnsperger.

Vom Sekretariat werden folgende Eingaben angezeigt:

Bitte des Gemeinderaths Offenburg um Aufhebung des Art. 20 Abs. 2 der badischen Chausseeordnung vom Jahre 1810.

Bitte des Heinrich Nagel von Eichersheim um Juvavidenversorgung.

Bitte von Bürgern der Stadt Konstanz, den Gesetzentwurf über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den der Städteordnung unterstehenden Städten betr.

Petition der Vertreter der evangelischen Pfarren Karlsruhe Stadt und Land, Durlach, Lahr, Mannheim—Heidelberg und Pforzheim, die Sonntagsfeier betr.

Bitte von Weinbergbesitzern in Ubstadt, Mingolsheim, Neuenbürg, Ober- und Unterwiesheim, Stettfeld, Langenbrücken, Zeuthern, Heidelberg und Obergrombach, das Ueberhandnehmen der Staare und den dadurch verursachten enormen Schaden in den Weinbergen betr.

Bitte der Gemeinden Langensteinbach, Jittersbach und Spielberg um Eintheilung zu dem Amtsbezirk und Amtsgerichte Ettlingen.

Justizministerial-Präsident Hr. Grimm legt dem Hause unter kurzer Begründung folgende beide Gesetzentwürfe vor: „Nachtrag zu dem Gesetze die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879.“ „Gesetz die Befolgungen der Richter“ betr. von denen das erstere der Budget-, das zweite der Justizkommission überwiesen wird.

Urlaubsgefuche der Abgg. Basser mann, Sartori, Hansjakob und Beck werden bewilligt.

Druckfertige Berichte zeigen an: Abg. v. Frey dorf über das Gesetz die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr.

Die Abgg. Huffschild und Buegerer über das Einführungs-gesetz zum Reichs-Gerichtskosten-Gesetze.

Abg. Fieser über den Gesetzentwurf „das Forst-Strafrecht und Forst-Strafverfahren“ betr.

Abg. Friedrich über die Gesetzesvorlage „die Aufbringung des Gemeindeaufwands“ betr.

Abg. Naf über die Thätigkeit der Kommission für die Aufsuchung provisorischer Gesetze.

Sodann erfolgt Eintritt in die Tagesordnung.

Zunächst berichtet Abg. Friedrich über die dem Hause am 29. November v. J. mitgetheilte Zuschrift des Präsidenten der Oberrechnungskammer, inhaltlich deren der in der Denkschrift desselben vom 19. November 1877 gemachte Vorbehalt nunmehr in Wegfall kommt, nachdem inzwischen die Oberabtheilung der Rechnung der Eisenbahn-Centralkasse vom Jahre 1875 ihre Erledigung gefunden hat, ohne zu Bemerkungen für den Landtag Anlaß zu bieten.

Der Antrag der Kommission, die Angelegenheit hiermit als erledigt zu betrachten, findet ohne Diskussion Annahme.

Es folgt die Beratung des Gesetzes zum Vollzug des Reichs-gesetzes vom 17. Juli 1878 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Die Vorlage enthält folgenden einzigen Artikel:

„Dem Handelsministerium wird zur Anstellung eines in Ausführung des Artikels 1, § 139 h. des Reichs-gesetzes vom 17. Juli 1878 zu ernennenden Beamten mit einer Besoldung bis zu 3000 M. und dem gesetzlichen Wohnungsgeld-Zuschusse der dritten Dienstkategorie ein für die laufende Budgetperiode aus dem Besoldungsetat des Handelsministeriums zu deckender Kredit verwilligt.“

In den Regierungsmotiven wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

„Die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter lag bisher gemäß § 43 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 512) den Bezirksämtern unter Mitwirkung von durch den Bezirksrath ernannten Fabrikinspektoren ob, wogegen hinsichtlich der Ueberwachung der gesundheitlichen Einrichtungen in den Fabriken (vergl. §§ 106, 127 der Gewerbeordnung) eine besondere Vorkehrung nicht getroffen war und dieselbe demnach einzig den Behörden zulam, welche im Allgemeinen mit der Handhabung der Sanitätspolizei sich zu befassen haben.“

Das Reichs-gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt Nr. 24), führt nun in Artikel 1, § 139 h. hierin insofern eine Neuerung ein, als dadurch nicht mehr einzig dem freien Ermessen der Landesregierungen die Organisation des Ueberwachungs-dienstes überlassen, sondern vorgeschrieben wird, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Einrichtungen der Betriebsstätten zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen sei.“

Da nach den Vollzugsverordnungen die Ueberwachung der erstgenannten Bestimmungen vorzugsweise von den ordentlichen Polizeibehörden gehandhabt werden soll, so scheint zur Wahrung der dem besonderen Beamten noch zufallenden Aufgaben vorerst die Anstellung eines einzigen derartigen Beamten zu genügen. Nach der Bedeutung der Stellung, mit Rücksicht auf das Verhältnis des Beamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den mannigfachen un-mittelbaren Verkehr desselben namentlich mit den Bezirks-ämtern und den Bezirks-sanitätsbeamten ist es als im Interesse der Sache gelegen zu erachten, daß dem Beamten die Staatsdiener-Eigenschaft verliehen werde; es wird dies auch dadurch gerechtfertigt, daß nach Bestimmung des Bundes-raths nur Persönlichkeiten von technisch-wissenschaftlicher Bildung in Aussicht genommen werden können.“

Da das Reichs-gesetz mit dem 1. Januar in Kraft tritt, so kann die Ernennung des Beamten nicht bis zu Beginn der neuen Budgetperiode, d. i. bis 1880 ausgesetzt bleiben. Zur einstweiligen Deckung des in Anforderung gebrachten Credits können in Folge einer Sakatur die erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Etat des Handelsministeriums geschöpft werden, was um so weniger einem Anstande unterliegen wird, als der Fabrikinspektor unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt werden soll.“

Abg. Fauler als Berichterstatter empfiehlt Namens der Kommission unveränderte Annahme der Vorlage und Beratung in abgeklärter Form. Die Kommission stimmt mit der dem Entwurfe beigegebenen Begründung vollständig überein. Die Thätigkeit des Fabrikinspektors werde sich jedenfalls auch auf die Ueberwachung des Vollzugs der über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern bestehenden Gesetzesvorschriften erstrecken. Dadurch, daß nur ein Inspektor aufgestellt sei, werde eine gleichzeitige Behand-

lung im ganzen Lande erreicht werden. Strafgehalt werde dem Fabrikinspektor nicht zukommen, er werde vielmehr, wo er Missethäter und Gesetzeswidrigkeiten vorfindet, zunächst durch Ratherrtheilung auf ihre Abstellung hinwirken und wenn sie trotzdem nicht erfolge, den Verwaltungsbehörden zur Bestrafung Anzeige machen. Die Kommission gebe sich der Hoffnung hin, die Stellung dieses Beamten werde sich gestalten, das zwischen ihm und den Fabrikbesitzern ein Verhältnis guten Einverständnisses und vollsten Vertrauens herrsche.

Abg. Seydel begrüßt in der durch die Reichs-Gesetzgebung veranlaßten Aufstellung eines staatlichen Fabrikinspektors eine entschiedene Verbesserung des jetzigen Zustandes; die bisher durch die Bezirksräthe ernannten Fabrikinspektoren konnten nicht ersprießlich wirken, weil sie nur äußerst ungern sich der Bormahme ihrer im Wesentlichen polizeilichen Funktionen unterzogen. Für die Stellung des Fabrikinspektors werde es unerlässlich sein, daß derselbe es erreiche, Vertrauensmann und Rathgeber sowohl der Fabrikanten, als auch der Arbeiter zu sein. Das zu seiner Wirksamkeit nothwendige Ansehen werde er dadurch erhalten, daß ihm die Staatsdiener-Eigenschaft verliehen werde. Ein Fabrikinspektor für das ganze Land sei genügend.

Abg. Kopper: Die Vorlage enthalte die Ausführung einer durch die Reichsgesetzgebung nothwendig gewordenen Maßregel. Mit der Art, wie solche hier erfolgte, sei er einverstanden, nur hätte er gewünscht, daß dem Fabrikinspektor nicht schon von Hause aus die Staatsdiener-Eigenschaft verliehen würde. Gerade mit Rücksicht auf die für diesen Posten erforderliche eigenthümliche Qualifikation sei es nicht sicher, daß man gleich beim ersten Burse den richtigen Mann finde. Man sollte ihm daher nicht sofort, sondern erst wenn er sich als geeignet erwiesen habe, die Rechte eines Staatsdieners geben.

Abg. Bichler tritt dieser Ausführung bei und wünscht gleichfalls, daß die Stellung des Fabrikinspektors anfänglich eine provisorische sei. Im Uebrigen sei die Regierungsvorlage zur Annahme zu empfehlen. Die Bedeutung des Amtes des Fabrikinspektors erfordere, es gut zu dotiren. Redner freue sich, durch das vorliegende Gesetz einen Wunsch der Fabrikanten und auch vieler Arbeiter erfüllt zu sehen.

Staatsminister Turban: Die Regierung sei der Kommission und dem Hause zu lebhaftem Danke verpflichtet für das Wohlwollen, welches die Vorlage gefunden. Derselbe suche in ihrem Gebiete dem Gedanken zu entsprechen, daß je größere Strenge nothwendig wurde gegen die Verirrungen und Ausschreitungen in Arbeiterkreisen, desto größer auch die Pflicht des Staates sei, für die Wohlfahrt des Arbeiterstandes Sorge zu tragen.

Was den Umfang der Thätigkeit des Fabrikinspektors anbelange, so komme ihm zunächst zweifellos auch die Aufsicht darüber zu, daß die Gesetzesvorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern in Fabriken richtig ausgeführt würden. Von Seiten der Reichsregierung sei dem Bundesrathe ein Entwurf von Normativbestimmungen für die Thätigkeit der Fabrikinspektoren mitgetheilt worden, die von so humanem Geiste befeelt und so zweckmäßig gefaßt seien, daß ihre Annahme wohl außer Zweifel stehe. In diesen Normen sei die Frage, ob dem Fabrikinspektor auch eine polizeiliche Strafgehalt zugewiesen werden solle, verneinend entschieden und dies mit gutem Grund, denn seiner Aufgabe werde dieser Beamte viel besser entsprechen können, wenn er nicht zugleich Strafgehalt besitze, sondern vorwiegend als Vertrauensmann zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirke. Zu seiner Kenntniß gelangende Gesetzeswidrigkeiten werde er zunächst durch gütliche Vorstellungen und Rathschläge zu beseitigen suchen und erst, wenn ihm dies nicht gelinge, den Polizeibehörden zu weiterem Einschreiten mittheilen.

Daß es nicht leicht sein werde, für dieses wichtige Amt die geeignete Kraft zu finden, und daß hier mit großer Vorsicht verfahren werden müsse, das könne sich die Regierung nicht verhehlen; müsse doch gewissermaßen dieser Beamte seine ganze Stellung eigentlich erst neu schaffen. Finde man nun einen geeigneten Mann, der schon bisher Staatsdiener war, so sei es unumgänglich nöthig, ihm auch als Fabrikinspektor sofort Staatsdiener-Eigenschaft zu gewähren. Daher empfehle sich eine Aenderung der Regierungsvorlage in dieser Richtung gewiß nicht. Sollte die Wahl auf einen Mann fallen, der bisher nicht Staatsdiener war, so werde gesucht werden, unter Eröffnung der Aussicht auf Staatsdiener-Eigenschaft ein Vertragsverhältnis mit ihm einzugehen, welches letztere ihm dann erst nach einiger Zeit, wenn er sich erprobt habe, verliehen werde. Damit sei wohl den Bedenken, welchen der Abg. Kopper Ausdruck gab, volle Rücksicht getragen. Redner bitte, die Vorlage unverändert anzunehmen.

Abg. Blum empfiehlt Annahme des Entwurfs. Ein Beamter für das Land werde genügen, um so mehr, als der Fabrikinspektor ja mit den Polizeibehörden und den Sanitätsbeamten in stetem Verkehr bleibe und durch sie Unterstützung finde. Die Rücksicht auf ihre civilrechtlichen Entschädigungspflichten aus etwaigen Nachlässigkeiten beim Fabrikbetriebe werde die Fabrikanten sehr geneigt machen, den Rathschlägen des Fabrikinspektors Folge zu leisten, und so werde dem letzteren seine Thätigkeit sehr erleichtert werden.

Abg. Kopper: Nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers verzichte er darauf, einen Änderungsantrag wegen der Staatsdiener-Eigenschaft zu stellen.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Fankler als Berichterstatter erhält das Schlusswort; er erwidert auf die einzelnen Einwürfe und schließt mit dem Wunsche, daß die nach der Novelle zur Gewerbeordnung alljährlich zu erstattenden Berichte des Fabrikinspektors jeweils auch den Kammern zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Staatsminister Turban sagt dies zu.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Gesetzentwurf einstimmig Annahme findet.

Nachdem sodann noch der Vorsitzende die Abtheilung

gen aufgefordert hat, vor der morgigen Sitzung die Wahl der Kommissionsmitglieder für den Gesetzentwurf die Ablösung der auf Privatrechts-Titel beruhenden Verpflichtungen zum Bau von Schulhäusern u. s. w. betreffend vorzunehmen, erfolgt Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 10. Jan. 68. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 11. Januar, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Wahl der Verstärkung zur Kommission für den Gesetzentwurf die Ablösung der auf Privatrechts-Titel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern betreffend. 3) Wahl eines Mitglieds zur Budgetkommission. 4) Petition der Gemeinden des Bezirks Eppingen um Einführung von Gemeinde-Schafweiden. Berichterstatter Abg. Frank von Buedenberg.

—k. Karlsruhe, 10. Jan. (Großherzogliches Hoftheater.) Mozart's „Figaro“ ist zur Zeit eine der beliebtesten Opern an unserer Bühne. Das wird nicht wenig heißen für ein Werk, das so wie dieses von musikalischem und gelanglichem Wohlklang durchdrungen ist auf dem Grunde eines durchsichtigen, wenn auch größtentheils noch so ausdrucksvoll und charakteristisch schattender Dichters Melodie auf Melodie ruht. Dabei lenkt Fräulein Bianchi keineswegs das ausschließliche Interesse auf sich, es ist mehr das abgerundete, gut zusammenstimmende Ensemble, wos den gütlichen Eindruck hervorbringt! Ein rares, reizendes Bräutchen ist sie freilich, diese Suzanne, mit ihrer einwärtsgehenden Stimme, die in der Höhe wie ein Silberglöckchen anklängt, und mit ihrem natürlichen, dabei doch so kunstvoll beherrschten Gesangsvortrag, aus dem bald ein kleiner Schelm hervorspähtet (sinnlos des ersten, erstes Duett des zweiten Aktes), bald ein zartfühlendes, sehnsüchtig schmachtendes Herz (Bartenarie) sich kund gibt. An himmlischer Frische und Geschmeidigkeit zunächst stand ihr Hr. Staubig als Figaro. Der Ton schmiegt sich mit behender Leichtigkeit und schönem Wohlklang an die Mozartschen Melodien; noch lebhafter, aber zuegender wird dieser Figaro freilich dann wirken, wenn es dem Künstler gelungen, so wie jetzt nach technischer Seite auch in geistiger Hinsicht seine Aufgabe voll und ganz zu erfüllen und in jedem Moment den treffenden Ausdruck zu finden. Der Graf des Hrn. Hausler ist eine im Spiel und Gesang künstlerisch abgerundete Leistung, worin der feine Zug durch den vornehm, gemüthsarmen Ton bedeutend gemildert erscheint. Auch die Gräfin fand in Fel. Will eine dem rein persönlichen sowohl als dem gesellig-darstellerischen Signalment nach sehr ansprechende Vertretung. Die Sängerein gewann ihrer Stimme in den beiden Arien „Heilige Duell“ und „Nur zu flüchtig“ bestimmt erlosche und klangvolle Töne ab und erbt Vortrag war von einem Hause wirklicher Innerlichkeit belebt. Unsere Götische Margarethe (Fel. Johanna Schwarz) schlüpfte diesen Abend ausschüßsweise in das kleidsame Gewand Cerenbino's, der ihr, wie schon früher die Gräfin, eine warme Fürsprecherin verdiente.

Verichtigung. In unserem gestrigen Konzertbericht sind folgende Druckfehler zu verbessern: Spalte 1 Zeile 9 v. o. dieselbe f. dasselbe; Zeile 14 v. o. e. f. breitet; Zeile 20 fehlt vor „Schicksalstieb“ der Artikel das; Spalte 2 Zeile 9 v. o. contrapunktischen f. contrapunktischen.

Vermischte Nachrichten.

|| Aus dem Biesenthal, 9. Jan. Wie groß die Masse des so rasch geschmolzenen Schnees war, geht aus dem Umstande hervor, daß derselbe in Niedertergenau ein altes Haus zusammenbrückte. Auch sonst gab es mancherlei kleinere Beschädigungen an Dächern.

— (Zur Warnung.) Der 72 Jahre alte Rentner K., früher Inhaber eines großen Geschäfte, hatte sich im Sommer vorigen Jahres in einer Berliner Badeanstalt von dem Bediener ein Hühnerauge verschneiden lassen, wobei derselbe verletzt wurde. Die Verletzung zeigte sich bald so gefährlich, daß ihm kurze Zeit nachher zwei Fehen, nach einiger Zeit ein großer Theil der Fußplatte und unlang, nach fünf Monaten, das Bein bis über das Knie hat abgenommen werden müssen.

Neuigkeiten.

† Posen, 9. Jan. Die vorläufige polizeiliche Schließung des Polnischen Volks-Bildungsvereins ist durch Beschluß des hiesigen Kreisgerichts aufrecht erhalten und gegen den Vorstand des Vereins wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz Audienztermin auf den 22. d. anberaumt worden.

† Pesth, 10. Jan. Die „Pesther Korresp.“ meldet: Die Verhandlungen über die ungarische Kreditoperation mit der Kreditanstalt-Gruppe sind beendet; der Vertrag ist unterzeichnet. Es ist darin Vorfrage getroffen für laufende Bedürfnisse des Jahres 1879 und die Einlösung der Schatzbonds der zweiten Emission. Die erforderlichen Geldmittel werden theils durch Begebung der Goldrente, theils durch Ausgabe der Domaniallantheile beschafft. Der Betrag der letzteren wird einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

† Paris, 10. Jan. Die „Agence Havas“ meldet aus Ragusa: Die Notabeln von Albanien erklärten dem Gouverneur von Skutari, daß sie sich mit den Waffen in der Hand der Uebergabe von Podgorizza an die Montenegriner widersetzen würden. Die Montenegriner bestreben auf der Uebergabe. — Aus Madrid wird gemeldet: Espartero ist gestorben.

† Paris, 10. Jan. Amtlich wird gemeldet: Der Bey von Tunis gewährt sämmtliche, Seitens Frankreichs geforderten Genehmigungen; die Eventualität eines Konfliktes ist damit beseitigt.

† St. Petersburg, 10. Jan. Die „Agence russe“ erklärt die Meldung des „Wiener Tagblatts“ von der erfolgten Unterzeichnung des russisch-türkischen Separatfriedens für verfrüht. Die Unterhandlungen würden vielmehr noch fortgesetzt, verlassen aber bestimmend und führten voraussichtlich allerhöchstens zum Ziele. Auch bezüglich der Meldung betreffs Ernennung Rustem Pascha's zum Gouverneur von

Osramelien seien die Zeitungen vorläufig; Rustem entspreche persönlich zwar den Bedingungen des Berliner Vertrags, so daß die Porte den Mächten seine Ernennung zur Genehmigung vorschlagen konnte, aber Rustem Pascha sei Katholik und die Bevölkerung Osrameliens griechisch orthodox, seine Ernennung deshalb vorläufig aufgeschoben.

† Konstantinopel, 10. Jan. Saoufet geht nun doch nach Paris und wird Waddington persönlich den Großforon des Medschidie-Ordens überreichen. — Das Urtheil im Prozeß Suleiman's soll revidirt werden.

† Kalkutta, 9. Jan. General Roberts griff mit drei kleineren Truppenabtheilungen den Feind an, welcher bedeutende Streitkräfte zusammengezogen hatte. Der Feind wurde unter bedeutenden Verlusten vollständig geschlagen. Die britischen Verluste sind unbedeutend.

† New-York, 10. Jan. Dem „New-York Herald“ wird aus Tschkent vom 7. d. M. gemeldet: Rasgonoff traf am 25. Dezember mit Schir Ali in Mozaricherr ein. Schir Ali will nach Petersburg reisen.

Frankfurter Kurzzettel.

(Die festgedruckten Kurse sind vom 10. Jan., die übrigen vom 9. Jan.)

Staatspapiere.

Deutschl. 4% Reichs-Anleihe	105 3/8	Geserr. 4% Goldrente	64
Preußen 4 1/2% Oblig. Zhr.	103 1/2	Geserr. 5% Papierrente	53 1/2
Baden 5% „ „ „	101 1/2	Zins 4 1/2%	58 1/2
„ 4 1/2% „ „ „	102 1/2	Argem. 4% Obl. i. Pr. v. 28r.	97 1/2
„ 4% „ „ „	95	Burg 4% „ „ „	97 1/2
„ 4% „ „ „	95 1/2	Rußland 5% Oblig. v. 1870	—
„ 3 1/2% „ „ „	94 1/2	„ „ „	—
Bayern 4 1/2% Obligat. fl.	101	„ 5% do. von 1871	83 1/2
„ 4% „ „ „	95	Schweden 4 1/2% do. i. Zhr.	97 1/2
„ 4% „ „ „	95 1/2	Schweiz 1 1/2% Bern-St. obf.	99 1/2
Württemberg 5% Obligat. fl.	102	„ „ „	—
„ 4 1/2% „ „ „	101 1/2	„ „ „	—
„ 4% „ „ „	98	„ „ „	—
Nassau 4% Obligationen fl.	96 1/2	„ „ „	—
Gr. Hessen 4% Obligat. fl.	98	„ „ „	—
Geserr. 5% Silberrente	54.53	„ „ „	—
Zins 4 1/2%	—	„ „ „	—

Aktien und Prioritäten.

Reichsbank	152	Donau-Drain	55
Badische Bank	102 1/2	5% Franz-Josef-Prior.	—
Deutsche Vereinsbank	80 1/2	6% Kronpr. Rudolf-Prior.	65 1/2
Darmstädter Bank	115 1/2	von 1867/68	—
Geserr. Nationalbank	67 1/2	5% Kronpr. Rud.-Pr. v. 1869	86 1/2
Geserr. Kredit-Aktien	212 1/2	5% Ost.-Ardwestf.-P. i. S.	68 1/2
Rheinische Kreditbank	89 1/2	„ „ „	59 1/2
Deutsche Effektenbank	115 1/2	5% Saralberger	59 1/2
4 1/2% Pfälz. Mar. bahn 500 fl.	114 1/2	5% Ungar. Ost.-Prior. i. S.	54 1/2
4% Pfälz. Ludwigsbahn 250 fl.	67	5% Ungar. Nordost-Prior.	55 1/2
5% Ost.-Frz. Staatsbahn	217 1/2	5% Ungar. Galiz.	71 1/2
5% „ „ „	57 1/2	5% Ungar. Est.-Aut.	84 1/2
5% „ „ „	97 1/2	5% Ost.-Süd-Lomb.-Pr. i. S.	47 1/2
5% „ „ „	100 1/2	5% Ost.-Süd-Lomb.-Pr.	100
5% „ „ „	112	5% Osterr. Staatsb.-Pr.	69 1/2
5% „ „ „	188	5% Wien-Rothend.-Pr.	77
5% „ „ „	201	5% Vivorn.-Pr. L. o. d. d. d.	45 1/2
5% „ „ „	58	5% Rheinische Hypotheken-	101 1/2
5% „ „ „	80 1/2	bank-Pfandbriefe Zhr.	—
5% „ „ „	79 1/2	4 1/2%	—
5% „ „ „	78 1/2	6% Pacific Central	105
5% „ „ „	68 1/2	6% Südl. Pac. Missouri	92 1/2
5% „ „ „	71 1/2	—	—

Anlehensloose und Prämienanleihe.

3 1/2% Preuss. Bräm. 100 Zhl.	145 1/2	Geserr. 4% 250 fl. Loose v. 1854	108 1/2
Estu. Rindener 100-Thaler	116	„ 5% 500 fl. „ „ v. 1860	112 1/2
Loose	116	„ 100 fl. Loose v. 1864	269
Bahr. 4% Prämien-Anl.	124 1/2	Ungar. Staatsloose 100 fl.	153
Badische 4% „ „	123 1/2	Maab. Grözer 100 fl. Loose	71 1/2
35 fl. Loose	145.80	Schwedische 10-Zhl. Loose	44.60
Braunschw. 20-Zhl. Loose	82.40	Finnländer 10-Zhl. Loose	39.60
Großh. Hessische 25 fl. Loose	199.60	Meininger 7 fl. Loose	19
Ansbad-Gunzenh. Loose	26.80	3% Oldenburger 40-Zhl.-R.	—

Wechselkurse, Gold und Silber.

London 10 Pf. St. 5%	173.40	Ducaten	9.54—59
Paris 100 Frs. 3%	81.05	20-Francs-St.	16.16—20
Wien 100 fl. öst. W. 4 1/2%	173.40	Engl. Sovereigns	20.38—43
Direcoto	16.41 1/2	Russische Imperial	16.65—70
Holländ. 10 fl. St.	16.—	Dollars in Gold	4.17—20

Tendenz: fest.

Berliner Börse, 10. Jan. Kreditaktien 401.— Staatsbahn 43.— Lombarden 118.50, Disc. Commandit 130.70, Reichsbank 152.20, Tendenz: schwach.

Wiener Börse, 10. Jan. Kreditaktien 224.— Lombarden —, Anglobank —, Napoleons'or 9.33, Tendenz: schwach.

New-York, 10. Jan. Gold (Schlingkurs) —.

Weitere Handelsnachrichten in der Beilage Seite II

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Januar	Baro- meter.	Thermo- meter in d. F.	Wind- richtig- keit.	Wind- richtung.	Bemerkung.
9. Morgs. 2 Uhr	745.9	— 5.0	70	NE.	m. bew. heiter u. windig.
Nachte 9 Uhr	746.3	— 5.9	83	SW.	bedekt veränderlich.
10. Morgs. 7 Uhr	742.4	— 6.1	98	SW.	Schnee.

Verantwortlicher Redakteur:

Heinrich Wolf in Karlsruhe.

Großherzogliche Postämter.

Sonntag, 12. Jan. Aenderung der Abonnementsnummer. 1. Quartal. 8. Abonnementsvorstellung. Das Glückchen des Gremitten, Oper in 3 Akten, von Mailart. Anfang 1/2 7 Uhr.

Dienstag, 14. Jan. 1. Quartal. 7. Abonnementsvorstellung. Iphigenia auf Tauris, Schauspiel in 5 Akten, von Goethe. Anfang 1/2 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch, 15. Jan. Die Nachtwandlerin, Oper in 3 Akten, von Bellini. Anfang 1/2 7 Uhr.

